



Unterthänigstes

PRO MEMORIA

Unterthänigstes

PRO MEMORIA

Ad Causam

Assumischer Kinder,

Erster Ehe,

Contra

Wittib Assumin und Assu-

mische Kinder, Dweyter Ehe;

Compulsorial. nunc Commissionis.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Juden
nach
und auf
judicis
in hat
andige
den und
die Ehe
gute
zu
Kais
am,
cum
vohat
die



Untertänigstes
PRO MEMORIA.

Einem Höchstpreißlichen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte vermittelst dieses unterthänigsten Pro Memoria ganz submisslest an- und vorzubringen, haben die Assumische Kinder Erster Ehe keinen Umweg nehmen können, wie daß sie Vor-Kindere zwar die erheblichste Ursach gehabt hätten, gleich Anfangs gegen die beyde Herren Commissarien, wie auch gegen den Commissions-Actuarium in der Assumischen Sache zu excipiren; Welches aber aus folgenden, denen klagenden Kindern sehr im Weeg gestandenen triftigen Hindernissen, waim anderst diese, die Eröffnung und den Fortgang der Commission nicht gehindert sehen wollten, nicht thun- und möglich war; Angesehen weil 1.) Fürstlicher Seits diejenige Person das fac totam und Chef der Fürstlich-Löwenstein-Bertheimischen Regierungs-Cansley ist, so sich selbst zu einem Commissario aufgeworffen hat. Und dann 2.) so haben bey der Gräfflich-Löwensteinischen Cansley unter denen Herren Rätthen, die Vor-Kindere keine Wahl gehabt, indeme diese Cansley notorischer maßen durchgängig mit solchen Personen besetzt ist, welche in der nächsten Bluts-Freundschaft mit unsern Gegentheil den Assumischen Kinder Zweyter Ehe stehen, mithin so mußten die Vor-Kindere auch dieses geschehen lassen, daß Gräfflicher Seits die Ernennung zu einem Commissario in der Person des Herrn Hof-Rath Graf beschehen. 3.) So ist der Fürstliche Cammer-Secretarius Wertsch gleichsam der Aug-Appfel von dem Chef der Fürstlichen Regierungs-Cansley Herrn Canslar von Hinkeltey, so mußte man gleichfalls geschehen lassen, daß solcher zum Commissions-Actuario, welche Stelle eigentlich einem Regierungs-Secretario gebühret hätte, ernannt worden.

Ad 1.) So ist es ganz Bertheim und dem Land bekandt, wie der in der Assumischen Sache zu einem Commissario sich selbst aufgeworfene Canslar von Hinkeltey mit dem bey Gräfflich-Löwensteinischer Cansley vorsitzenden Herrn Hof-Rath Sieber, als dem Leiblichen Schwieger-Vatter von unserem Gegentheil dem Dr. Assum, in sehr genau und vertrauter Connexion stehet.

Ad 2.) Ist ebener maßen in der Stadt und auf dem Lande offenkündig, wie daß der andere Gräfflicher Seits subdelegirte Commissarius Herr Hof-Rath Graf ein Bevatter-Mann, und sehr vertrauter guter Freund, von dem Gegentheil dem Dr. Assum ist, und jener den letztern, wegen nur erwähnten großen Vertraulichkeit, zu Bevatter gewonnen hat.

Ad 3.) Ist

Ad 3.) Ist dem Publico in Wertheim zu dessen nicht geringen Bewunderung und der Assumischen Vor-Kinder vieler Bedencklichkeit nicht unbekandt, wie der subdelegirte Commissions-Actuarius Wertsch ein special guter Freund von der sammtlichen Gegen-Parthey und des Herrn Hof-Rath Siebers Hause ist, welcher dem sichern Vernehmen nach demnächst ein Tochtermann aus diesem Haus = einfolglich der Leibliche Schwager von dem Gegentheil dem Dr. Assum werden wird.

Da nun oft bemeldter Commissions-Actuarius Wertsch die Assumische Acta beständig fort in seinem Hause und in seiner Gewalt gehabt, und solche bey deren Absendung an das Höchste Reichs-Gericht ad recognoscendum nicht nochmalen den Klägern vorgeleget seynd worden, noch weniger das sie bey der Absendung zugegen gewesen sind, so können Vor-Kindere dahero nicht wissen, wie und welcher Gestalt die Absendung sothaner Acta von dem Actuario mögte bewürcket worden seyn.

Wobey nur etliche vorgekommene notable Umstände, beliebter Kürze wegen mit wenigen, nicht unbemerckt zu lassen sind, wie das viel besagter Commissions-Actuarius 1.) so gar im Angesicht der Assumischen Vor-Kinder, bey der am 26ten Martii 1757. abgehaltenen Session etliche schon zum Protocoll genommen gewesene Aussagen und Eingeständnisse des Gegentheils, ohngeachtet der diesseits dagegen erregten Protestation, wie bey dem ad Acta Commiff. gegebenen, sub Num. 221. befindlichen Recess mit mehrerem ersichtlich, wieder gänzlich cassiret = und durchstrichen hat; Ueber dies und 2.) noch müssen die Vor-Kinder die selbstige Zeugen abgeben, zufälliger Weise mit Augen gesehen und wahrgenommen zu haben, das der gegentheilige Schwager der junge Herr Rath Sieber, nebst dem auch gegentheilig = nahen Auverwandten und Anwaldt dem Gräflich = Löwensteinischen Secretario Greineisen Nächtllicher weile mit dem Actuario Wertsch in letztern seinem Hause in dasjenige Zimmer, worinnen die Commissions-Acta und Protocolla waren, sich eingeschlossen hatten, dabey man sich NB. noch verläugnen hat lassen, alldieweil man aber abseiten der Vor-Kinder, von Commissionswegen etwas anzurichten hatte, so drang man darauf mit Ihme Wertsch sprechen zu müssen, da sich dann ergeben, das der Actuarius, mit einem völlig zerstörten Gesichte, aus einem andern Zimmer, welches neben deme so verschlossen war, mit einem mahl zum Vorschein kam.

Alle diese vorerwehnte Umstände nun seynd nicht nur alleine äußerst bedenklich, sondern auch lediglich und allein die wahre Ursach, warum das Untersuchungs = Geschäfte, (welches jedoch gleich das Commissions-Protocoll ergiebet, binnen 15. Tagen hätte können finalisiret werden, indeme nur 30. halb-Tägige oder vielmehr etlich = Stündige Sessiones in allem seynd abgehalten worden,) so sehr lange und zwar 18. Monathe, mithin 15. ganzer Monathe über den Terminum clem. prescriptum, zu nicht geringer Verachtung des allerhöchsten Richter = Amtes, wie auch äußerstem Elende und Schaden der Vor-Kindere, sich verzögert hat; Wobey nicht unbemerckt zu lassen, mit was für langsamem Schritten überhaupt das Geschäfte von Seiten der subdelegirten Commission prosequiret worden, indeme unter andern bezeuge Protocoll.

Commiff. in Anno 1756. vom 13ten Julii an bis zu Ende Octobris gar keine einzige Session gehalten worden, mithin zu einem mahl das Werck völliger 31. Monathe gänzlich stille gestanden ist:

Als man nun nach dieffseitigen unermüdeten Bitten und Flehen endlich wieder zu Werck geschritten, wurden die Acta unnöthig und wider dieffseitiges Verschulden de novo. noch mehreres gehäuffet, wiewider fast alle Exhibita, so von den Vor-Kindern ad Commissionem übergeben worden, Zeugen davon seyn werden, mit der Beschwere, daß von Commissions-wegen ultra Commiff. geschritten, und von derselben an statt einer Untersuchung und Examination des Vermögens Zustandes de Anno 1703. & 1730. der Höchst-venerabilichen Cameral-Urthel de Anno 1756. d. 9. Aprilis schnurstracks zuwider, dem Gegentheil vielmehr, eine aus lauter Recoctis bestehende weitläuffrige ammaßliche Verhandlung über die andere verstatet, und dazu wohl noch selbst so gar Anlaß gegeben worden, fernerlichst protestiret worden. Wie dann nicht weniger auch, obgleich allerhöchst-venerabiliche Kaysersliche Cammer-Gerichtes, gerechteste Verordnung ausdrücklich dahin gehet, und deutlich besaget, daß das Vermögen primi Matrimonii nach dem 1703er Schatzungs- und Beeth-Zettel, wie auch nach denen dabey mit einschlagenden Documenten eruiert und fest gesetzt, und wann dieses beschehen, als dann das sehr defectivse Inventarium de Anno 1730. über das Vermögen Zweyter Ehe, nach denen in der allerhöchst-belobten Cameral-Urthel fürgeschriebenen [] untersucht, und so nach ein anderweiteres legales vollständiges Inventarium mit Darcinsetzung aller dererjenigen, in dem dieffseits unterm 5ten Aprilis Anno 1757. übergebenen Recels, bey Act. Commiff. sub Num. 221. befindlichen, und dadurch klar gezeigten ausgelassenen vielen Inventur-Articuln, errichtet werden solle. So ist dieses dennoch nicht geschehen, sondern, so viel man dieffseits weiß, ganz fehlsam übergangen, und schlechterdings unterlassen worden.

Um damit aber die Assumische Vor-Kindere abseiten ihrer bey der Sache nichts zu Schulden kommen lassen, sondern in den vorgeschriebenen Schrancken bleiben mögten; So haben diese, zu allerunterthänigster Folgeleistung und in Gemessheit der allerhöchsten Cammer-Gerichtlichen Weisung, lediglich an sothane allertieffst zu verehrende Vorschrift sich striete gehalten, und durch den 1703er Schatzungs-Zettel, und das ab Anno 1692. bis ad Annum 1702. gehende, von des gemeinsamen Vatters eigenen Hand gefertigte oder geschriebene Cassa-Buch, mit unverwerfflichen Zeugniß, wie bey denen Commissions-Acten sub Num. 183. & 184. ersichtlich, vollkommenlich dargethan und erwiesen, daß das Vermögen ex primo Matrimonio in Anno 1703. und vor Absterben der Assumischen Erster Ehe-Frau, als der Vor-Kinder Leibliche Mutter, effective 25955. fl. starck, und gänzlich von Schulden frey gewesen seye; wovon denen Vor-Kindern, es seye deren eines oder viel, nach der mit dem Fränckischen Land-Recht conformen Wertheimischen Landes-Gewohnheit, besage zweyer Gemein-Herrschaftlich-Wertheimischer Regierungs-Urtheln sub Num. 152. & 256. Act. Commiff. zweyen Drittheile aller Haabe und Güther, wo die auch herkommen, gebühret, welche der Vatter oder Mutter, bey vorhabend anderweitiger

ger Verheyrathung denen Kindern Erster Ehe, als ihre Legitima und Pflicht-Theil ohne Ausnahm, völlig zu geben, und denselben, im Fall sie noch unmiündig Vormünder bestellen zu lassen, teste J. FRANC. P. III. Tit. 29. §. 1. item P. III. Tit. 31. §. 3. & 4. schuldig.

Das also solchemnach, seit Anno 1703. als von der Zeit an, da der gemeinsame Vatter seinen Wittib- Stand verrucket hat, und zur Zweyten Ehe, ohne Errichtung eines förmlichen und zu Recht beständigen Ehe-Tags, geschritten ist, die Vor-Kinder zwey Theil von ob-ermeldten Ersten Ehe Vermögen der 23955. fl. als ihre Legitima sammt der Nutznießung, zumalen da die unmaßliche Einkindschaft de Anno 1703. wegen ihrer Unförmlichkeit, von dem Höchsten Reichs-Gericht gerechtest verworffen worden, Rechts-befugt zu fordern haben, und so mithin die Gegentheile solche zweyen Drittheile, als unrechtmäßige Besißere davon, zu refundiren schuldig seynd.

Das ingleichen auch der Vatter oder Mutter, als das lebt lebende an ihre abgetheilte, oder nach dem Fräncischen Land-Recht P. III. Tit. 109. §. 3. & 4. von sich abzutheilen schuldig gewesene Kindere, nicht das mindeste mehr zu fordern, sondern die Geschwistere, dafern kein Testament vorhanden ist, einander ab Intestato erben müssen, ein solches wird durch die Gemein-Herrschaftlich-Vertheimische Regierungs-Urthel de Anno 1737. sub Num. 152. Act. Commiff. befindlich, und durch das J. FRANC. P. III. Tit. 39. §. 13. hinlänglich bewähret; Einfolglich sind die am Leben verbliebene drey Assumische Vor-Kindere die alleinige wahre Erben, ihrer ledigen Standes- und ohne Testament verstorbenen zwey leiblichen Geschwistere, mit Ausschluß des gemeinsamen Vatters:

Indessen zweitens nun das Inventarium de Anno 1730. über das Vermögen zweyter Ehe betreffend; so ist gleich oben unterthänigst erwähnter machen durch den diesseits unterm 5ten Aprilis 1757. sub Num. 221. ad Acta Commiff. gegebenen Plan klar dargethan worden, daß solthanes Inventarium, wegen der ausgelassenen vielen Inventur-Articuln, mit 22041. fl. zu rectificiren = und zu ergänzen seye.

Nachdem nun Philipp Friedrich Assum durch den in Anno 1730. Die 18. Januarii vor der Gemein-Herrschaftlichen Conferenz zu Wertzheim getroffenen = und von dem Höchsten Reichs-Gericht den 9ten Aprilis 1756. per Sententiam bestätigten Vergleich, mit seinen Stief-Geschwistern uniret ist worden; Als gebühret anermeldter mit 22041. fl. zu ergänzenden Summa jenem sein Rechtlicher Antheil, nebst der Nutznießung, von der Zeit an, da ihme solcher, von den Gegentheilen ungerichter Weis vorenthalten worden ist.

Schließlichen haben Vor-Kindere unermangelen sollen unterthänigst anzuführen und zu contestiren, wie sie an ihrem Orth grundmüthigst und auf das allersehnlichste gewünschet = zu dem Ende auch, wie der Acten-Berfolg mit mehrerem bestens verificiret, alles was nur möglich gethan haben, damit dieser schon in die 30. Jahr lang vom Gegentheile herun getriebene Process, vermittelst einer gütlichen Auskunfft, je ehender je lieber finalisiret = um damit fürnemlich das Höchste Reichs-

Gericht, mit dieser Sache nicht fernere weiter behelliget werden = als auch die Vor-Kinder endlich einmal wieder in Ruhe hätten kommen mögen; Allein die Affinische Kinder zweyter Ehe waren von dergleichen Gedanken, einer redlich = und wahren Friedliebheit Himmel weit entfernt, und im Gegentheil vielmehr dahin eiferrigst beflissen, wie sie immer mehrere böse Ränck = und Streiche erfinden, und aufs neue die Sache wieder weitläufftig machen = und dadurch sehr erschwehren = und so mithin verewigen wollen, um damit die Vor = Kinder, zumalen wegen allzuhart drückenden Elend und aus Mangel der Lebens-Mittel, (welches Klägere durch die gewaltfame und ungerechte viel-Jährige Vorenthaltung ihres von Gott = und Rechts wegen amnoch zu fordern habenden Väter = und Mütterlichen Erbes, wie auch durch die von den Beklagten so wohl Gerichtlich als außer Gerichte viele überaus herb = und harte fälschliche Andichtungen, sträfliche Calumnien und Ehren = Anstaltungen, erdulden müssen,) ehender vor all zu großen Prast, den Tod vollends erleiden, als der Sache Ausgang erleben sollen:

Da nun durch obige notorisch = und wahrhafte unterthänigste Geschichts = Erzählung klar vorlieget, was vor einen großen Faveur unser Gegentheil von den beeden Herren Commissarien sich bey der für-gewährten Commission zu versprechen gehabt, und ersterer dem äußerlichen Vernehmen nach, noch prahlet, Er wisse, daß der Status activus unsers Väterlichen Vermögens einen starcken Durchschnitt erleiden müsse, weil nicht zu vermuthen, daß unser Secl. Vatter ohne Schulden, das im 1703er Schakungs-Zettel und dem ab Anno 1692. bis ad Annum 1702. gehenden, von unsers Vatters eigenen Hand geschriebenen Cassa-Buch, enthaltene Erster Ehe Vermögen besessen, und eben derselbe bey seinem in Anno 1728. erfolgten Tode Schulden gehabt habe, welche das dritte Theil der Hinterlassenschaft ausgeworffen; als welches ihnen loco des per Sententiam Die 9. Aprilis 1756. aufgelegten Beweises dienen = und einen Richterlichen Durchgriff erwürcken müsse; Als ist leicht ermeslich, auf was vor einen Grund die Segnerische Prahterrey sich fundiret, und wo solches herrühret.

Notetur.

- a.) Bleibet ex Sententia dem Gegentheil die Auflage, den Beweis der angeblichen Schulden = Last beyzubringen;
- b.) Können bloße Præsumtionen diesen Beweis nicht ausmachen.
- c.) Sind die obgedachte Vermuthungen von solcher Beschaffenheit, daß sie sich selbst destruiren, indeme Acten - mäsig notorisch = und ganz Wertheim sattfam bekandt ist, daß die Stief-Mutter 10. Kinder gebohren, solche kostbar auferzogen, und eine solche Haushaltung geführet, die sehr viel mehreres, als die in der Ersten Ehe, erforderet. Zu geschweigen auch der letztere Affinische Status passivus nicht klar und erweislich gemacher, sondern diesfalls gebrauchte Betrüglichkeiten, besag Act. Committ. sub Num. 221. accusiret worden sind.